

Artikel 41.

Wenn die kontrahirenden Deutschen Staaten künftig die Abänderung einiger Bestimmungen dieses Vertrages für zweckmäßig erachten sollten, so soll es ihnen freistehen nach Ablauf von zehn (10) Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikations-Urkunden an gerechnet, Unterhandlungen zu diesem Behufe zu eröffnen. Sie müssen aber sechs (6) Monate vor Ablauf der zehn (10) Jahre der Chinesischen Regierung amtlich anzeigen, daß sie Abänderungen des Vertrages wünschen, und worin dieselben bestehen sollen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so bleibt der Vertrag weitere zehn (10) Jahre unverändert in Kraft.

Artikel 42.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und sollen die Ratifikationen innerhalb eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung desselben in Schanghai oder in Tientsin, je nach der Wahl der Preussischen Regierung, ausgewechselt werden. Sobald die Auswechslung stattgefunden hat, soll der Vertrag zur Kenntniß aller Ober-Behörden China's, in der Hauptstadt und in den Provinzen, gebracht werden, damit sie sich danach richten.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten der Hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Tientsin den Zweiten September im Jahre unseres Herrn EintausendAcht HundertEinundSechzig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom AchtundZwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(903.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(903.) Tschong-luen.
(L. S.)

(903.) Tschon-hu.
(L. S.)